

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 24. Juni 2009  
– Drucksache 14/4720**

**Denkschrift 2009 zur Haushaltsrechnung 2007;  
hier: Beitrag Nr. 20 – Steuervorteile bei Gebäuden in Sanie-  
rungsgebieten**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 24. Juni 2009 zu Beitrag Nr. 20 – Drucksache 14/4720 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. die Empfehlungen des Rechnungshofs baldmöglichst umzusetzen;
  2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2010 zu berichten.

12. 11. 2009

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

#### Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/4720 in seiner 53. Sitzung am 12. November 2009.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss erklärte, die Finanzkontrolle habe 88 Einkommensteuerfälle untersucht, bei denen im Jahr 2004 wegen bestimmter Gebäudesanierungsmaßnahmen eine Steuerbegünstigung von mindestens 20.000 € gewährt worden sei. Rund zwei Drittel der geprüften Großfälle habe die Finanzkontrolle beanstandet. Insgesamt 880.000 € – je geprüf-

Ausgegeben: 07. 12. 2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

tem Fall also durchschnittlich 10.000 € – seien demnach zu Unrecht gewährt worden.

Die Steuerbegünstigung durch die Finanzämter erfolge vielfach, obwohl die dafür notwendige Steuerbescheinigung der Gemeinde oder die von der Gemeinde geprüfte Kostenzusammenstellung fehle. In anderen Fällen ließen sie die Hauseigentümer auch insoweit in den Genuss der Steuervorteile kommen, als die Gemeinden nicht bescheinigungsfähige Kosten – beispielsweise für Dachgeschossausbauten oder für Außenanlagen – in die Bescheinigungen aufgenommen hätten.

Da die Finanzämter insoweit an die Steuerbescheinigungen gebunden seien, hätten sie remonstrieren und die Gemeinden zur Rücknahme der Bescheinigung veranlassen müssen. Häufig seien die Steuervorteile zu Unrecht auch dann gewährt worden, wenn durch die Baumaßnahme ein selbstständiges Wirtschaftsgut – z. B. eine Tiefgarage – neu geschaffen worden sei. Die Finanzämter verfügten insoweit über ein eigenes Prüfungsrecht, von dem sie in den untersuchten Fällen allerdings keinen Gebrauch gemacht hätten. Bei Erwerbermodellen beachteten die Finanzämter u. a. nicht, dass nur solche Modernisierungsmaßnahmen steuerbegünstigt seien, die nach Abschluss des Kaufvertrags zwischen Bauträger und Erwerber durchgeführt worden seien.

Um die Arbeitsqualität nachhaltig zu steigern, habe der Rechnungshof zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Vom Finanzministerium sei zugesagt worden, die meisten dieser Vorschläge umzusetzen. Vermehrte Remonstrationsverfahren halte es jedoch nicht für sinnvoll: So sei es wegen befürchteter Amtshaftungsansprüche schwierig, die Gemeinden zur Aufhebung fehlerhafter Steuerbescheinigungen zu veranlassen. Solche Bescheinigungen würden außerdem oft sehr bereitwillig und großzügig erteilt, um Sanierungsobjekte für Investoren interessant zu machen. Zur Vermeidung weiterer Steuer ausfälle sollten sämtliche Empfehlungen des Rechnungshofs zeitnah umgesetzt werden.

Er schlug vor, folgende Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum zu übernehmen:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*I. von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 24. Juni 2009 zu Beitrag Nummer 20, Drucksache 14/4720, Kenntnis zu nehmen;*

*II. die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Empfehlungen des Rechnungshofs baldmöglichst umzusetzen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2010 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der Grünen betonte, er stimme dem Beschlussvorschlag zu. Allerdings nähmen es die Gemeinden dem Bericht zufolge mit den Steuerbescheinigungen wohl nicht so genau. Ihn verwundere, dass eine solche Praxis, bei der es sich im Grunde um Steuerhinterziehung oder Beihilfe dazu handle, geduldet werde. Einem normalen Steuerbürger, dem Kleinbeträge bei Fehlen von Belegen nicht angerechnet würden, könne dies nicht vermittelt werden. Seines Erachtens sei das Ausstellen falscher Bescheinigungen ein Fall für die Staatsanwaltschaft. Dem müsse in einem Rechtsstaat nachgegangen werden.

Einstimmig erhob der Ausschuss den Beschlussvorschlag des Berichterstatters für den Finanzausschuss zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

03. 12. 2009

Ursula Lazarus